

Die reformierte Juristenausbildung

- Landesrecht NRW -

Im Folgenden sollen hier diejenigen landesrechtlichen Konkretisierungen der neuen Juristenausbildung dargestellt werden, die durch das nordrhein-westfälische Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAG NRW) am 01. Juli 2003 inkrafttreten werden.

Das Studium

Bei den zwingenden Studieninhalten werden nun auch Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Rhetorik und Mediation genannt. Auch sollen Jurastudenten an Veranstaltungen der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilnehmen, um mehr über deren Grundlagen und Erkenntnismöglichkeiten zu erfahren. Wenngleich diese Regelungen auf den ersten Blick möglicherweise als neue „Zumutungen“ an die Jurastudenten angesehen werden, haben sie doch durchaus Praxisbezug. Ein Blick über den Tellerrand hinaus hat noch nie geschadet.

Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse sind grundsätzlich durch fremdsprachige Lehrveranstaltungen und einen Sprachkurs nachzuweisen. Der Landesgesetzgeber kann jedoch nach dem Bundesrecht auch andere Nachweise zulassen. Das JAG NRW sieht als solche weitere Nachweismöglichkeit insbesondere eine praktische Studienzeit im Ausland vor, läßt aber wohl, wenn auch nicht ausdrücklich, auch ein zeitweises Auslandsstudium genügen.

Das erste Staatsexamen

Ist man nach erfolgreicher Zwischenprüfung und dem Kampf mit den Anmeldeunterlagen endlich am Examenstermin angekommen, stehen einem zunächst 6 Klausuren aus den Bereichen Zivilrecht (3), Öffentliches Recht (2) und Strafrecht (1) bevor. Dabei ist es nun auch möglich, sogenannte Anwaltsklausuren zu stellen.

Ebenfalls vor der mündlichen Prüfung soll die universitätsinterne Schwerpunktbereichsprüfung erfolgen. Sie umfaßt mindestens eine Klausur sowie eine Hausarbeit. Alles nähere hierzu regeln die Universitäten autonom in ihren jeweiligen Prüfungsordnungen.

Sind diese beiden Blöcke überstanden, folgt die mündliche Prüfung. Anders als früher beginnt diese nunmehr mit einem 12-minütigem Vortrag, dessen Thema dem Prüfling am Prüfungstag mitgeteilt wird und aus dem Bereich Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht stammt. Für die Vorbereitung des Themas stehen maximal 60 Minuten zur Verfügung.

Daran schließt sich das Prüfungsgespräch in der bisher praktizierten Form an. Für jeden Prüfling nimmt sich die Prüfungskommission insgesamt etwa 30 Minuten Zeit.

Das Referendariat

Die einzelnen Abschnitte des insgesamt 24 Monate dauernden Vorbereitungsdienstes entsprechen bezüglich der Ausbildungsstätten der bundesgesetzlichen Regelung. Abweichend ist jedoch die zeitliche Aufteilung geregelt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Monate bei einem Gericht in Zivilsachen
- 3 Monate bei einer Staatsanwaltschaft, ausnahmsweise bei einem Gericht in Strafsachen
- 3 Monate bei einer Verwaltungsbehörde
- 10 Monate bei einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin
- 3 Monate Wahlstation

Von der 10-monatigen Anwaltsstation können drei Monate bei einem Notar, einem Unternehmen einem Verband oder einer ähnlich geeigneten Stelle abgeleistet werden.

Von der Zeit bei dem Zivilgericht können bis zu 2 Monate, von der Staatsanwaltsstation und der Verwaltungsstation sogar 3 Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle verbracht werden. Die 10-monatige praktische Tätigkeit bei einem Anwalt kann bis zu 6 Monaten bei einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

Zu beachten ist aber, dass die nach diesen Ausnahmen absolvierte Ausbildungszeit in der Summe 8 Monate nicht überschreiten darf (exklusive Wahlstation).

Wo man die Wahlstation absolvieren möchte, muss dem Präsidenten des für die Referendarausbildung zuständigen Oberlandesgerichts spätestens 2 Monate vor Beginn dieser Station mitgeteilt werden. Versäumt man dies, wird von eben diesem über die weitere Ausbildung entschieden.

Über jede Station von jeder Person, der der Referendar für einen längeren Zeitraum als einen Monat zugewiesen wurde erhält man ein Zeugnis. Dieses gibt Auskunft über fachliche und allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten, enthält aber auch Noten für die erbrachten Leistungen.

Während der gesamten Zeit in den Pflichtstationen finden begleitende, obligatorische Arbeitsgemeinschaften statt (insgesamt etwa 500 Stunden).

In den ersten 5 Monaten ist dies eine zivilrechtliche AG und in den darauffolgenden 3 Monaten eine strafrechtliche AG bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks. Vom 9. Bis zum 11. Monat des Vorbereitungsdienstes schließt sich dann eine öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung an. Zum Schluß kommt dann bis zum 20. Monat eine nochmals alle drei Bereiche umfassende AG bei dem Oberlandesgericht oder einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

Das zweite Staatsexamen

Die zweite Staatsprüfung findet vor dem Landesjustizprüfungsamt statt, das dem Justizministerium angegliedert ist. Die Meldung zu dieser Prüfung erfolgt durch den Präsidenten des betreuenden Oberlandesgerichts im 19. Ausbildungsmonat.

Die Prüfung selbst setzt sich wiederum aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Ersterer erfolgt im Laufe des 21. Ausbildungsmonats und besteht aus 8 Klau-

suren, wobei 4 Klausuren inhaltlich dem gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Zivilsachen, 2 Klausuren dem staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Strafsachen und nochmal 2 Klausuren dem behördlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Verwaltungssachen entnommen werden. Thematisch dreht sich also wie immer alles wieder um die Bereiche Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Nur kann und wird es hier passieren, dass der Prüfling neben gutachterlichen Klausuren schwerpunktmäßig Urteile, Klagen etc. schreiben muß. Dementsprechend bekommt auch das jeweilige Verfahrensrecht deutlich mehr Gewicht als im ersten Staatsexamen.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch. Beides ist ganz auf die praktische Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit, der Anwaltschaft und der Verwaltung ausgerichtet.

Das zweite Staatsexamen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung ist nur ausnahmsweise und nur nach Genehmigung des Landesjustizprüfungsamtes möglich.

Übergangsvorschriften

Das neue JAG NRW tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Für diejenigen, die bereits studieren und sich bis zum 01. Juli 2006 zum ersten Staatsexamen melden, gilt jedoch das JAG NRW in seiner bisherigen Fassung. Das gilt entsprechend auch für diejenigen, die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben.

Erstellt von xyz, Rechtsanwältin Felser, www.felser.de

© Rechts@nwälte Felser. Unsere Anwälte sind Experten bei verschiedenen Internetforen, u.a.

<http://www.juracity.de>

<http://www.competence-site.de>

<http://www.kuendigung.de>



Rechtsanwalt Felser wird empfohlen durch



Weitere Informationen zu *Aufhebungsvertrag, Kündigung und Kündigungsschutz, Arbeitszeugnis und Abfindung* finden Sie in dem von *Rechtsanwalt Felser und Frau Richter* am *Arbeitsgericht Lore Seidel* verfassten erschienenen *Ratgeber*:

	<p>Lore Seidel / Michael Felser Kündigung – Was tun? Bund Verlag 2. Auflage 2001</p>	<p>TIPP: Schließen Sie eine Rechtsschutzversicherung ab, wenn Sie noch keine haben. Wenn Sie zur Miete wohnen, ein Auto oder Motorrad haben und angestellt arbeiten, lohnt sich eine Rechtsschutzversicherung, die mit Vollrechtsschutz (Privat- und Familienrechtsschutz) zwischen 100 und 200 € kostet, eigentlich immer. Ein Kündigungsschutzverfahren kann leicht in erster Instanz 1500 bis 3000 € kosten, in zweiter Instanz können die Kosten sogar fünfstellig werden. Sie können daher errechnen, wie schnell sich eine Rechtsschutzversicherung „amortisiert“. Testergebnisse über Rechtsschutzversicherungen aus den Verbraucherzeitschriften Capital, Finanztest und Stiftung Warentest erhalten Sie im Internet, u.a. unter http://www.felser.de</p>
<p>Unter http://www.juracity.de können Sie das Buch bestellen !</p>		

Wir sind Experten bei
<http://www.competence-site.de>
Das Expertenforum im Internet



Testsieger im Vergleichstest:
Competence-Center Arbeitsrecht der Netskill AG
 mit den Praxisexperten
Rechtsanwältin Schüthuth und Rechtsanwalt Felser
 gewinnt Vergleichstest
 der Fachzeitschrift "Personalwirtschaft" Heft 7/02
 gegen kostenpflichtige Arbeitsrechtportale

